

für die in jeder Hinsicht vollendete Ausstattung des Werkes.

*Schwaz/Tirol*

*Josef Steindl*

FLOOD DAVID ETHELBERG, *Die Regula non bullata der Minderbrüder*. (Franziskanische Forschungen, 19.) (168.) Verlag Dietrich Coelde Werl/Westfalen 1967. Brosch. DM 22.—.

Dem Ruf: Zurück zu den Quellen, den die Aggiornamento-Kommission im Franziskanerorden als Leitmotiv gewählt hat, kommt die Arbeit von Flood über die nicht bestätigte Regel der Minderbrüder entgegen. Der Verfasser hat sich ehrlich bemüht, erstmals den handschriftlich gesicherten Urtext dieser Regel zu bieten. Damit sind die früheren Ausgaben von Lemmens und Boehmer überholt. Wer also die ursprüngliche Textgestalt der franziskanischen Frühregel lesen und benützen will, muß in Zukunft zu dieser Ausgabe greifen. Zu diesem Zweck wäre eine gesonderte Textausgabe in Kleinformat sehr wünschenswert. Für die nicht geringe Mühe, die Flood mit dieser kritischen Edition auf sich genommen hat, gebührt ihm aufrichtiger Dank und Anerkennung.

In einem 2. Teil nimmt der Verfasser zur Geschichte und Interpretation dieser Ordensregel kritisch Stellung. Er betont mit Recht: „Man muß den Text zuerst richtig lesen, will man ihn unbefangen als historische Quelle benutzen“ (138). Aus der Erkenntnis der Struktur dieses Textes kommt Flood zu Ergebnissen, die teilweise im Gegensatz zu früheren Auffassungen stehen. Damit ist die Grundproblematik der Arbeit berührt. Wieder einmal steht der ganze Fragenkomplex der urfranziskanischen Quellenlage auf. Je nachdem wie einer die Quellen interpretiert, wird er sich für diese oder jene Meinung entscheiden. Flood stellt sich auf die Seite von K. Eßer, dem geistigen Urheber seiner Arbeit. Auf's Ganze gesehen bedeutet Floods Dissertation einen beachtlichen Fortschritt in der Franziskusforschung, weil sie zuerst einen endgültigen Regeltext bietet und dann auf Grund dessen neue Einsichten vermittelt. Somit haben wir allen Grund, dem Verfasser zu seiner gelungenen Arbeit zu gratulieren.

*Rom*

*Luchesius Spätling*

ZINNHOBLER RUDOLF, *700 Jahre Pfarre Fischlham*. (32.) Verlag Pfarramt Fischlham, Oberösterreich 1967. Brosch.

Z. beschäftigt sich schon längere Zeit mit der Erforschung der Geschichte der Kremsmünsterer Pfarren; Studien über Wels und Falkenstein (NÖ.) erschienen im vierten und fünften Jahrbuch des Musealvereins Wels und im 109. Jahrbuch des OÖ. Musealvereins. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der Geschichte der

Parochie Fischlham, die um 1267, jedenfalls zwischen 1266 und 1274, durch „Auspfarrung“ pfarrliche Selbständigkeit erlangt hat. Interessant ist die Entstehung dieser Pfarrei. Fischlham war ursprünglich eine Filiale von Steinerkirchen an der Traun, einer dem Kloster Kremsmünster pleno iure inkorporierten Pfarrei. Ein Pfarrer von Steinerkirchen verließ im 13. Jahrhundert die Filiale Fischlham seinem Kaplan, damit dieser dort die Seelsorge ausübe; dieser Pfarrer bestellte also einen vicarius perpetuus, was vermutlich über Weisung des damals hiefür zuständigen Bischofs von Passau geschah. Damit wurde Fischlham nicht nur von der Mutterpfarrei Steinerkirchen (dismembratio), sondern auch vom Stifte Kremsmünster gelöst. Denn Fischlham wurde sogleich Weltpriesterpfarrei. Der im CIC, can. 1427 § 5 niedergelegte Grundsatz, daß eine aus einer Klosterpfarre neu errichtete Pfarre freier bischöflicher Verleihung sein sollte, wurde also schon damals beachtet, während die Fontes (V, Nr. 3548 und 3551) nur ein Beispiel vom Jahre 1743 (Loslösung der Peterskirche am Weerberg aus dem Bereich der dem Benediktinerkloster St. Georgenberg-Fiecht patronatsrechtlich unterstehenden Urfarre Kolsaß in Tirol) anzuführen vermögen.

Da sich die Burgvogtei Wels, die die weltliche Schutzherrschaft über Fischlham innehatte, später auch das Patronatsrecht über diese Pfarre anmaßte, gelang es im Zeitalter der Gegenreformation dem Kloster Kremsmünster unter Hinweis auf Papsturkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, die Fischlham als Filiale der Stiftspfarre Steinerkirchen ausweisen, seine Ansprüche auf Fischlham anerkannt zu erhalten. 1584 wurde das Patronatsrecht des Klosters über Fischlham — das jahrhundertlang eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung war — bischöflicherseits anerkannt, und schließlich gelang es nach langen Auseinandersetzungen mit der Burgvogtei Wels, auch die Befreiung von der weltlichen Vogtei zu erlangen. Seit 1622 ist Fischlham in temporalibus et spiritualibus dem Kloster Kremsmünster pleno iure unterstellt und wird mindestens seit 1640 von Stiftpriestern seelsorglich betreut. Damit war die Pfarre Fischlham, die seit ihrer Gründung Parochie freier bischöflicher Verleihung war, Klosterpfarre geworden, und zwar nur deshalb, weil sie 300 Jahre vorher Filiale einer Klosterpfarre gewesen war. In der Not der Gegenreformation hatten die Passauer Bischöfe, da sie um die Unterstützung durch das reformeifrige Kloster Kremsmünster froh sein mußten, diese Entwicklung sogar gefördert, während sie wohl zu allen anderen Zeiten einen solchen Vorgang kaum geduldet hätten.

Zinnhoblers Untersuchung stellt einen